

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elberblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
„Tageblatt“ Riesa.

Amtsblatt

Druckerei
Nr. 12

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Großba.

Nr. 106.

Mittwoch, 9. Mai 1917, abends.

70. Jahrq.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Leser frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaisers Postanstalten vierzigpfennig 2,50 Pf., monatlich 35 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Sonderzahl für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 cm breite Grundschreibseite (7 Säulen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitwandende und sachsenländische Seite entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Festes Tarif. Benötigter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Nutzgegenstand in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsabteilung „Gräßler an der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sozialer irgendwelcher Störungen des Betriebes des Druckerei, der Lieferanten oder der Verarbeitungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Angestellte: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verkauf von Grüze und Graupen sowie Haferfabrikaten und unentgeltliche Abgabe an minderbemittelte Personen.

Von Freitag, den 11. dieses Monats ab werden in den Lebensmittelgeschäften bez. in den von den einzelnen Gemeinden für die Lebensmittelabgabe eingerichteten Ausgabestellen gegen Abschnitt V der grünen Warenbezugskarte Grüze oder Graupen sowie Haferfabrikate abgegeben.

Auf die Person entfallen 100 gr Grüze oder Graupen und 100 gr Haferfabrikate. Die Entnahme hat bis zum 17. Mai 1917 zu erfolgen. Die Bestandsanzeigen gemäß § 8 Absatz 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 19. Oktober 1916 sind bis zum 20. Mai 1917 an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen. Vordrucke zu den Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Der Preis für Grüze sowie Graupen beträgt 30 Pf. für das Pfund, also 9 Pf. für 100 gr. Für Haferfabrikate 44 Pf. für das Pfund, also 9 Pf. für 100 gr.

Für die Stadt Nadeburg und die zu dem amtsaufsichtsmässigen Bezirk gehörigen Landgemeinden hat die Königliche Amtshauptmannschaft nach Gebur ihres Ernährungs- und Bevölkerungsausbaus folgendes bestimmt: Grüze oder Graupen und Haferfabrikate werden an die minderbemittelte Bevölkerung in der Stadt Nadeburg, sowie in den Landgemeinden des Bezirks unentgeltlich abgegeben.

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 2500 M. beträgt.

Jeder Haushaltungsvorstand mit einem Einkommen von weniger als 2500 M. kann sowohl mal 100 gr Grüze oder Graupen und Haferfabrikate unentgeltlich gegen Abschnitt V der grünen Warenbezugskarte beziehen, als er Personen in seinem Haushalte zu befähigen hat. Wer sich zu den minderbemittelten im vorliegenden Sinne rechnet und Grüze oder Graupen und Haferfabrikate unentgeltlich beziehen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnortes die grüne Warenbezugskarte V auf der Rückseite mit dem Gemeindesiegel abstimmen zu lassen.

Die Bevölkerungswellen auf die so abgestempelten grünen Warenbezugskarten V je 100 gr Grüze oder Graupen und Haferfabrikate unentgeltlich verfolgen, die abgestempelten Marken V besonders sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgestempelten Marken eine Bescheinigung auszustellen hat. Diese Bescheinigung deren abzahlt der Preisunterschied von 6 bei 9 Pfennigen für jede abgestempelte Karte V erstattet werden wird.

Großenhain, am 7. Mai 1917.
1241 d F II A. Königliche Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Speisezucker.

Von Freitag, den 11. laufenden Mts. ab wird in den Lebensmittelgeschäften bez. in den von den einzelnen Gemeinden eingerichteten Ausgabestellen auf Abschnitt 4 der Warenbezugskarte II (gelb) über Marmelade u. m.

Speisezucker abgegeben.

Es entfallen 50 gr auf die Person. Die Entnahme hat bis zum 17. Mai 1917 zu erfolgen.

Die Bestandsanzeigen gemäß § 10 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 26. Februar 1917 sind bis zum 20. Mai 1917 an die Königliche Amtshauptmannschaft einzuführen. Vordrucke für die Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Großenhain, am 8. Mai 1917.
584 d F II A. Der Kommunalverband.

Vertliches und Sachsisches.

Riesa, den 9. Mai 1917.
→ Sammlung des Roten Kreuzes. Nur wenige Tage trennen und noch von den diesjährigen großen Landes-Sammlung des Roten Kreuzes im ganzen Königreich Sachsen, die diesmal in der Form als Rotkreuz-Osterfest am 11. und 12. Mai stattfinden soll. Den gewaltigen Opfern, die der Krieg an den Fronten täglich von jedem unserer Feldgrauen fordert, die diese bringen müssen an Gesundheit und Leben, sollen auch die Opfer entsprechen, mit denen die Heimat ihrer gedenkt, soll die Dankesgabe dieser sich anwenden, die fern von dem grausigen Kriegssingen friedlicher Arbeit nachgehen können. Auch diesmal ruft das Rote Kreuz, das bisher für seine Vaterlandarbeit in Sachsen schon mehr als 27 Millionen aufgewendet hat, wieder zu solchen Opfern auf. Auch diesmal gilt es, den Verzweigungen zu helfen, den Gefronteten die Wiederaufzubauen, daneben den untern schwierigen Verhältnissen im fernen Lande kämpfenden Soldatenheimen zu schaffen. Schwieriger als je zuvor ist das Ringen um die Freiheit des deutschen Vaterlandes; unvermeidlich neigten sich mit der Annahme der Heute und ihrer Läufer die Aufgaben des Roten Kreuzes. Deshalb spende jeder nach Kräften, wenn die Sammler und Sammlerinnen mit der Roten Kreuz-Silberkette am 11. und 12. Mai eine Spende erbringen, seiner Verzweigung, die jeder den tapferen Kriegern, die für uns kämpfen, dankt. Nur durch die Osterfreudigkeit aller, im Feld und in der Heimat, kann der Krieg gewonnen werden. Darum bringe auch jeder sein Opfer am 11. und 12. Mai!

— M.J. Die Verkäufer der Süder hatten bisher bei der Abgabe der Ware an die Verbraucher den entsprechenden Abschnitt der Süderkarte abzutrennen, aber zu entwerten. Diese Entwertung ist vielfach in sehr nachlässiger Weise, etwa durch einfaches Durchstreichen mit Bleistift, gelöschen. Es war daher ein Leichtes, die ursprüngliche oberflächliche Entwertung wieder zu befehligen und den Abschnitt zu nochmalsiger Verarbeitung vorzunehmen, zumal in größeren Geschäften, die nicht bei jedem Kunden feststellen können, ob er die ihm zustehende Menge bereits erhalten hat. Die Folge hiervon war, daß dem Händler später der bei der Doppelbelieferung auftretende Ausverkauf der Süder lebte. Es ist deshalb neuerdings bekannt worden, daß in allen Fällen der durch Entnahme von

Süder verbrauchte Abschnitt abzutrennen ist. Eine bloße Entwertung genügt nicht mehr. Die vorliegenden Ausführungen zeigen, daß die Kleinhandel nur ihr eigend Interesse wahrnehmen, wenn sie sich streng an die Bestimmung halten.

— Neue List unserer Feinde. Amlich wird mitgeteilt: In letzter Zeit sind häufig auffallende Briefe angeblich deutscher Kriegsgefangener aus dem feindlichen Ausland nach Deutschland gelangt, bei denen nähere Nachforschung ergab, daß sie gefälscht, d. h. daß sie nicht von dem wirklich in feindlicher Kriegsgefangenschaft befindlichen Deutschen geschrieben waren, oder daß der Name des Absenders frei erfunden war. Solche Briefe kommen meistens aus England, aber auch aus Kriegsgefangenenlagern in anderen Staaten der Entente. Es ist anzunehmen, daß sie vom feindlichen Spionagedienst veranlaßt wurden sind, um für unsere Feinde militärisch oder wirtschaftlich wichtige Radikale zu gewinnen. So sind z. B. Maschinengewehre über Weiten um Mustersendungen, Sätze oder Bezeichnungen ihrer Erzeugnisse oder über Mitteilung über Herstellungsverfahren oder über die Leistungsfähigkeit des Werkes gebeten worden, auch an optische Antiketten und Spieldatenabzüge sind solche verdächtige Briefe gezeigt. In anderen Fällen sind Buchhandlungen, Verlagsanstalten, Geschäften oder Privatpersonen, angeblich zum Zweck des Selbstunterrichts deutscher Kriegsgefangener um Auslieferung von militärischen oder technischen Briefschriften und Bildern erucht worden, deren Ausübung im Kriege verboten ist, weil sie unserer Feinde wichtiges Fingerzeichen geben können. Letzter sind Versuche gemacht worden, durch Wohlfahrtseinrichtungen und Vereine oder durch Zeitungsrédaktionen einen Briefverkehr zwischen solchen angesichtigen deutschen Kriegsgefangenen und ihnen unbekannten deutschen Mädchen anzubauen, wahrscheinlich um im Laufe des Briefverkehrs Mitteilungen über militärische und wirtschaftliche Verhältnisse aus Deutschland zu erhalten. Deutsche im Innlande haben von ihnen ganzlich unbekannten deutschen Kriegsgefangenen Bitten um Auslieferung von Briefen erhalten, in denen hauptsächlich solche Nachfrage oder Genußmittel gewünscht wurden, von denen bekannt ist, daß sie zur Zeit in Deutschland schwer zu haben sind: die Briefe haben sich gleichfalls sofort als Fälschungen ergeben, sie sollten offenbar Klagen über die Knappheit herbeigeführter Waren heraussuchen, um solche Mängel dann im feindlichen Auslande veröffentlichen und damit den inneren Mut der feindlichen Bevölkerung wieder einmal etwas zu beleben zu können. Schließlich haben unsere Feinde ver-

sucht, durch solche gefälschte Briefe deutscher Kriegsgefangener deutsche Standesamturkunden zu erlangen, die sie dann für die Zwecke ihrer Spionage missbrauchen wollten, oder Anwartschaften und Karten von Gegenenden Deutschlands, die das Ziel feindlicher Fliegerangriffe bilden können, nach England zu bekommen. In einzelnen Fällen, in denen solche verdächtige Briefe deutscher Kriegsgefangener sich als echt erwiesen haben, muß leider angenommen werden, daß die Absender in dem feindlichen Gefangenennager durch List oder Zwang zu solchen Briefen nach der Heimat veranlaßt worden sind. Um diese feindlichen Ränke aus Rücksicht auf die Schaden abzuwenden, muß gegenüber solchen verdächtigen Briefen von Kriegsgefangenen Vorsicht beobachtet werden. Es ist deshalb notwendig, daß Behörden und Vereine, Zeitungsredaktionen, Geschäftsführer und Privatpersonen, die ein solches verdächtiges Erkennen von Kriegsgefangenen erhalten, den Brief zu weiterer Prüfung den zuständigen Stellvertretern des Reichsministeriums einleihen.

— Landeskulturrat. In der Sitzung des ständigen Ausschusses des Landeskulturrates vom 4. bis 6. Monat wurden u. a. folgende Beschlüsse gefaßt: Das Königliche Ministerium des Innern soll gebeten werden, Anweisung zu geben, daß bei einer etwaigen Verteilung von Kohlen durch die Behörden die Landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Belieferung der Landwirtschaft herangezogen werden, damit sich die zahlreichen Beschwerden des letzten Winters über ungünstige Zufuhr für die landwirtschaftlichen Betriebe in Zukunft nicht wiederholen.

— Der Antrag eines landwirtschaftlichen Vereins, die Viehs für verendete Tiere, die in den Nababverwertungsanstalten verarbeitet werden, zu erhöhen, weil sie im Verhältnis zu den surgeren herkömmlichen Preisen für lebendes Vieh, Räude und Gezeitige der Nababverwertungsanstalten zu niedrig sind, soll beantwortet werden, daß die Königliche Ministerium des Innern weitergegeben werden, weil die Nababwirte durch das Umsteuern von Vieh bei den herrlichen Verhältnissen einen außerordentlich hohen Schaden erleiden.

— Abgabe von Kartoffeln und Saatkartoffelmenge. Es berichtet vielfach noch Unklarheit über die Abgabe von Kartoffeln auf Grund der Bekanntmachung vom 24. März 1917. Wie möchten deshalb darauf hinweisen, daß jedem Kartoffelerzeuger außer den

Brotversorgung.

Infolge einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern werden die Inhaber von Bäckereien und Brotaufzetteln auf strengste Beachtung der Vorschrift im Abschnitt II Absatz 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 20. März 1917, Brot- und Mehlsversorgung betr., nach welcher Weizenbrot ebenso wie das Roggenbrot erst 24 Stunden nach der Herstellung an die Verbraucher abzugeben werden darf, hingewiesen.

Zuwiderhandlungen werden unzulässig auf Grund von Abschnitt IX der vorge- dachten Bekanntmachung bestraft.

Großenhain, am 4. Mai 1917.

829 d F II A. Königliche Amtshauptmannschaft.

Von Freitag, den 11. dieses Monats ab wird in den Lebensmittelgeschäften bez. in den von den einzelnen Gemeinden für die Lebensmittelabgabe eingerichteten Ausgabestellen Kneipenstoffe in Paketen zur Abgabe gelangen. Auf den Haushalt entfällt 1 Paket.

Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der Brotausweisliste erfolgen und ist auf dieser zu vermerken.

Großenhain, am 7. Mai 1917.

585 d F II A.

Kommunalverband.

Bekanntmachung.

Leichtzulage der Selbstverorger betr.

§ 1 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 12. April 1917 erhält folgende Fassung: Selbstverorger, die auf Fleischmarken verzichtet haben, können Reichsfleischkarte und Fleischzulagekarte bis zur Höhe, also bis zu 125, zusammen 250 Gramm gegen entsprechende Verlängerung ihrer Selbstverorgerzeit erhalten. Falls sie nur auf einen Teil verzichtet haben, steht ihnen die Fleischzulage in derjenigen Höhe zu, in der sie Marken beziehen.

Der Rest der Abschnitte ist ebenso wie auf der Reichsfleischkarte auch auf der Zulagekarte von der Gemeindebehörde abzutrennen.

Großenhain, am 2. Mai 1917.

1206 d F II A.

Milcharten betreffend.

Die erneuten Anträge auf Ausstellung von Milcharten werden

Freitag, den 11. Mai 1917 nachm. von 14—6 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen im Rathaus entgegenommen.

Sowohl Milcharten bereits erteilt worden sind, ist die jetzige Milchstammkarte mitzubringen; ebenso sind ärztliche Zeugnisse, soweit sie nicht bereits innebehalten worden sind, wieder vorzulegen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei dieser Ausgabe sämtliche Anträge zu stellen sind. Späteren Anträgen wird nur in dringenden Ausnahmefällen entzogen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. Mai 1917.

Die Lieferung verschiedener Kasernegeräte aus Holz, Eisen usw. sowie von gläsern und Steinzeug. Gedirekt soll öffentlich verkünden werden. Die Bedingungen usw. sind im Geschäftszimmer — Bioniercafé, Stabsgebäude Zimmer 61 — einzusehen und Angebote bis 23. Mai d. J. 10 Uhr vorm. verdeckt eingehen. Verdingungsunterlagen werden nicht verlangt. Bewerber, welche die Bedingungen nicht eingesehen haben, bleiben unberücksichtigt. Beflaggsatz 2 Wochen.

Königliche Garnisonverwaltung Riesa.